

Abstimmung entsprechend sicherzustellen. Hierfür sind weitgehend die Abstimmungsvorstände hinzuzuziehen.

Die Abstimmungslokale sind spätestens ab 1. Juni nach außenhin deutlich kenntlich zu machen. Gegebenenfalls sind notwendige Hinweisschilder an Straßenkreuzungen usw. anzubringen.

23. Auf größeren Bahnhöfen sind Abstimmungslokale einzurichten und gut kenntlich zu machen. Hinweise sind so anzubringen, daß sie für alle Reisenden gut sichtbar sind.

Die in Frage kommenden Bahnhöfe sind durch den Abstimmungsleiter des Landes festzulegen.

Abstimmungskabinen

24. Für jeden Abstimmungsraum ist durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch den Abstimmungsraum betretbar oder unmittelbar mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen (Kabinen) an einem oder mehreren von dem Vorstandstisch getrennten Nebentischen Vorsorge zu treffen, daß der Abstimmende die Abstimmungsscheine unbeobachtet für die Abgabe vorbereiten kann.

Die Schaffung der notwendigen Einrichtungen ist durch die Abstimmungsleiter zu veranlassen.

Abstimmungshandlung

25. Die Abstimmungsvorsteher sind für die Regelung der gegenseitigen Vertretung der Mitglieder der Abstimmungsvorstände für den Fall ihrer Abwesenheit während der Abstimmungshandlung verantwortlich.
28. Die Versiegelung der Abstimmurne nach der Überprüfung und nach dem Verschließen vor Hineinlegung der Abstimmungsscheine erfolgt mittels Klebestreifens, der mit dem Namenszug des Abstimmungsvorstehers zu versehen ist.

Abstimmungsverfahren für Seeleute, Binnenschiffer und sonstige im Verkehr Beschäftigte

27. Abstimmungsberechtigte Seeleute, Binnenschiffer und sonstige im Verkehr Beschäftigte, die sich infolge ihres Berufes an den Abstimmungstagen nicht an ihrem Wohnsitz aufhalten, können ihr Abstimmungsrecht in der Zeit vom

25. Mai bis 9. Juni 1951 einschl. in besonders dazu einzurichtenden Abstimmungslokalen, die vom Minister des Innern des Landes bekanntgegeben werden, ausüben.

Der Abstimmungsvorstand dieser Abstimmungslokale ist aus dem Abstimmungsvorsteher, seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern zu bilden. Der Abstimmungsvorsteher benennt den Schriftführer. Als Beisitzer können täglich andere Personen hinzugezogen werden.

Der Abstimmungsberechtigte muß einen Stimmschein vorlegen.

Nach Beendigung der Abstimmung am 5. Juni 1951 sind die bis dahin abgegebenen Stimmen dem Abstimmungsleiter der Republik zu melden. Die 2. Meldung des Abstimmungsergebnisses erfolgt am 9. Juni 1951 unmittelbar nach Beendigung der Abstimmungszeit.

Ermittlung und Festlegung des Abstimmungsergebnisses

28. Die Ermittlung und Festlegung des Abstimmungsergebnisses erfolgen öffentlich.

29. Vor dem Beginn der Auszählung haben sich die Abstimmungsvorstände davon zu überzeugen, daß die Abstimmurnen noch vorschriftsmäßig verschlossen sind.

30. Vor der Zählung der Abstimmungsscheine ist mit der Feststellung der Zahl der Abstimmungsvermerke in den Abstimmungslisten

- A. der Abstimmungsberechtigten über 18 Jahre,
B. der Abstimmungslisten der Abstimmenden unter 18 Jahren,

zugleich auch die Anzahl der Stimmscheine jeweils gesondert zu ermitteln. Die Gesamtzahl ergibt die jeweilige Zahl der Abstimmenden nach A und B (Abstimmungsbeteiligung).

31. Die Abstimmungsscheine sind jeweils nach A und B als gültig oder ungültig zu sortieren und zu zählen.

Danach erfolgt die Auszählung der gültigen Abstimmungsscheine nach Ja und Nein in beiden Gruppen gesondert.

32. Für die Zähllisten und Gegenlisten sind Vordrucke nach dem Muster in der Anlage 4 zu verwenden.

Die beiden Gruppen A und B sind in gesonderte Zähllisten und Gegenlisten einzutragen.

Zur Ermittlung des Endergebnisses benötigt also jeder Abstimmungsvorstand mindestens 4 Formulare — eine Zählliste und eine Gegenliste für jede der beiden Gruppen.

33. Ergibt sich zwischen der Zahl der Abstimmungsvermerke und der Stimmscheine einerseits und den ausgezählten Abstimmungsscheinen andererseits eine Differenz, so ist diese in der Abstimmungsniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

Die Abstimmungsscheine, die der Abstimmungsvorstand für ungültig erklärt, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe anzuführen, aus denen die Abstimmungsscheine für ungültig erklärt worden sind.

34. Die mit Ja oder Nein gezeichneten wie auch die ungültigen Abstimmungsscheine sind getrennt zu bündeln und zu verpacken. Die Verpackung ist mit dem Namen der Gemeinde und der Bezeichnung des Abstimmungsbezirkes zu versehen. Die Versiegelung der Pakete hat mit Klebestreifen mit dem Namenszug des Abstimmungsvorstehers zu erfolgen.

35. Die in diesen Richtlinien festgelegten Unterlagen sind den Niederschriften beizufügen und mit den Abstimmungsscheinen und den Stimmscheinungen unmittelbar nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch die Abstimmungsvorstände dem zuständigen Abstimmungsleiter zu übermitteln.

Die nicht zur Abstimmung benötigten Abstimmungsscheine sowie sonstige überzählige Formulare sind, gesondert verpackt, an den Abstimmungsleiter zurückzugeben.

36. a) Unmittelbar nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses haben die Abstimmungsvorsteher dieses dem Abstimmungsleiter der